

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.12.2012

**Straßenbaubeitragserhebung nach § 8 KAG aufgrund der Sanierung der Oranjarahofstraße in Köln-Seeberg
hier: Mündliche Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 08.11.2012,
TOP 11.2.3**

Bezirksvertreter Herr Kleinjans trägt folgende mündliche Anfrage vor:

Die durch die Stadtverwaltung verschickten Zahlungsbescheide zur Straßensanierung Oranjarahofstraße werden von den AnwohnerInnen heftig kritisiert, einige haben dagegen geklagt. Entsprechend dem Gerichtsurteil soll die Stadt nun eine Neuberechnung zugunsten der AnwohnerInnen vornehmen.

Frage 1:

Wie ist der derzeitige Sachstand hinsichtlich der Zahlungsbescheide?

Antwort der Verwaltung:

Die Beitragserhebung (36 Bescheide) erfolgte am 04.07.2012. Gegen 2 Bescheide wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Alle anderen Bescheide sind infolge des Ablaufs der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden.

Über die beiden Klagen ist noch nicht abschließend entschieden worden. Damit kann selbst im günstigsten Fall erst Ende des Jahres 2013 gerechnet werden. Das Verwaltungsgericht hat bisher lediglich in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Auffassung vertreten, dass ein weiteres Grundstück in die Aufwandsverteilung einzubeziehen sei.

Frage 2:

Wie sieht die weitere Vorgehensweise aus?

Antwort der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichtes wird die Heranziehung des zusätzlichen Grundstückes derzeit vorbereitet. Die Bescheiderteilung erfolgt voraussichtlich im Januar 2013. Die Bestandskraft dieses Bescheides muss zunächst abgewartet werden.

Frage 3:

Für welchen Personenkreis gelten die Neuberechnungen? Warum? Kann der Kreis der Begünstigten ggf. ausgedehnt werden?

Antwort der Verwaltung:

Die vorläufige Entscheidung des Verwaltungsgerichtes hat zunächst nur Auswirkungen auf die beiden Kläger. Beitragspflichtige, die keine Klage erhoben haben, sind davon grundsätzlich nicht betroffen.

Darin liegt keine Ungleichbehandlung, da die Kläger im Gegensatz zu allen anderen Beitragspflichti-

gen das Prozesskostenrisiko alleine tragen. Alle Adressaten einer Heranziehung hinsichtlich des Ergebnisses eines einzelnen Gerichtsverfahrens stets gleichzustellen, widerspräche zudem den Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsordnung, die keine Popularklage vorsieht.

Ob im vorliegenden Fall dennoch eine Berichtigung der bestandskräftigen Bescheide erfolgt, wird erst nach Abschluss der laufenden Gerichtsverfahren und nach Eintritt der Bestandskraft des zusätzlichen Bescheides entschieden. Die Bezirksvertretung Chorweiler wird über die Entscheidung unverzüglich unterrichtet.